



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Hand und huschte hinaus. Auf der Treppe nestelte sie mit den eiskalten Fingern den Mantel zu.

Fort, nur fort! Nach Hause, allein sein, zu Bett gehen, weinen, weinen!



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Anarchisten und die Berliner Offiziösen. Gewisse angeblich der preußischen Regierung nahestehende Organe gefallen sich in neuester Zeit in Betrachtungen über die Gefahr des Anarchismus, die das höchste Staunen hervorrufen müssen. Bald wird das Bestehen solcher Gefahr für Deutschland schlechthin geleugnet — der verruchte Anschlag vom Niederwald scheint also bereits vergessen zu sein oder nicht gerechnet zu werden, weil er nicht gelungen ist; bald wird orakelt, daß durch strenge Maßregeln allein die Pest nicht ausgerottet werden könne (worüber die ganze Welt einig ist), oder daß man jugendlichen Schwärmern nicht den Weg zur Besserung verlegen dürfe. Nun wird gewiß jedermann junge Leute bedauern, die sich durch verschrobne Köpfe und gewissenlose Demagogen zu verbrecherischen Reden und Thaten verführen lassen; aber gerade deswegen muß endlich rücksichtslos gegen die Verführer eingeschritten werden. Wer sich als Anarchist bekennet, erklärt doch damit schon der bestehenden Ordnung den Krieg, ob er sich nun mit theoretischen Erörterungen begnügt oder mehr oder weniger deutlich zu Umsturz und Meuchelmord auffordert. Und weshalb soll dem auf frischer That ergriffnen Banditen nicht Banditenrecht werden? Weil man hofft, aus ihm Geständnisse herauszubringen? Viel ungefährlicher ist es, wenn ein Spießgeselle in dem Fall unentdeckt bleibt, als wenn die Hoffnung des eigentlichen Thäters erfüllt wird, wochen- und monatelang der Held der Zeitungen der ganzen Welt zu sein, vor dem Schwurgericht seine Tiraden loslassen zu können, von einem zungenfertigen Advokaten weißgewaschen, wohl gar verherrlicht zu werden und endlich als Märtyrer seiner Sache deren Anhänger zu Rache und allgemeiner Vergeltung aufzuheizen. Man rühmt die Wachsamkeit der englischen Polizei, die alle Schlupfwinkel der Anarchisten kenne und beaufsichtige; aber sie hat noch nicht verhindert, daß aus jenen Schlupfwinkeln Sendboten mit Instruktionen und Geldmitteln versehen ausziehen. Auch von Verbrechertolonien will man in Berlin nichts wissen. Aber die mit solchen Kolonien gemachten Erfahrungen sind doch keineswegs abschreckend, die Deportirten würden in Afrika entschieden besser dran sein, als in Zuchthäusern oder in großstädtischen Höhlen, wo Elend, Unthätigkeit, Schnaps und Verkehr mit Ausgelernten die Erziehung der jungen Schwärmer vollenden. Und in erster Reihe handelt es sich um den Schutz der Gesellschaft. Aber man könnte beinahe auf die Vermutung kommen, daß die Neophyten des neuen Kurses vor allem den Verdacht von sich abzuwälzen bemüht wären, daß sie noch dem Gedanken eines Ausnahmegesetzes Bismarckischen Andenkens nachgingen!

Beamtenbeleidigung. Als ein *delictum sui generis*, als ein besonders schwerer, ausgezeichneter Fall der Ehrenkränkung ist die „Beamtenbeleidigung“ als solche wohl zuerst von dienstfertigen, unterthänigsten Naturen in tiefster Ehrerbietung und nicht ohne wohlwollendes Zunicken ihrer Vorgesetzten auf Aktendeckeln sowie in Berichten nach oben angebracht worden. Eine willkürliche, selbstgefällige Schöpfung ohne gesetzliche Anerkennung; denn dem deutschen Strafgesetzbuch ist der Begriff der „Beamtenbeleidigung“ als eines eignen, von andern Fällen der Ehrverletzungen geschiednen Vergehens fremd; nur da, wo von den Antragsberechtigten bei Beleidigungen die Rede ist, in § 196 heißt es: „Wenn die Beleidigungen gegen eine Behörde, einen Beamten, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.“ Abgesehen von dieser insofern unwesentlichen Besonderheit ist, wer einen Beamten beleidigt, zu bestrafen, wie wenn er einem gewöhnlichen Sterblichen in seiner Ehre zu nahe getreten wäre. Im allgemeinen, wohlverstanden; von der Strafzumessung soll später noch kurz die Rede sein.

Hervorgehoben und mit besonders strengen Strafaudrohungen bedacht finden wir im Strafgesetzbuche unmittelbar hinter Hochverrat und Landesverrat allerdings die Beleidigung des Landesherrn und der Bundesfürsten (§§ 94 bis 101), aber auch nur diese. Das sind die Fälle der Majestätsbeleidigung. Nicht unmöglich oder vielmehr sehr wahrscheinlich, daß man sich in den Schreibstuben von Behörden und ihres Amtes vollen Angestellten in dem Bewußtsein der eignen Würde und Befehlsgewalt gesagt hat, es müsse doch zwischen der Majestätsbeleidigung und der allgemeinen, gar zu gewöhnlichen Beleidigung ein Mittelglied geben, entsprechend ungefähr den Stufen der Rangordnung; denn wozu all diese feinen und groben Unterschiede, wenn nicht der Wichtigkeit der Amtsperson auch ein höherer Schutz ihrer Würde und Ehre entspricht? Etwas wie eine Vorstellung dienstlicher Unfehlbarkeit und unfehlbarer Verdienstlichkeit kann auch mit untergelaufen sein, kurz auf einmal war die „Beamtenbeleidigung“ da, man hätte ihr auch den Namen der „kleinen Majestätsbeleidigung“ geben können, doch muß es wohl nicht geraten erschienen sein, gar zu deutlich auf den Ursprung hinzuweisen. Wer aber heute das Mißgeschick hat, sich vor die Schranken des Strafgerichts stellen zu müssen und bereits einmal, wie man sich in bezeichnender Kürze ausdrückt, wegen „Beamtenbeleidigung“ zu Strafe verurteilt worden ist, der mag sich doppelt vorsehen.

Zu Strafe! Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren ist angedroht. Da meinen nun halbamtliche und halbhöfische Blätter, man müsse den Gerichten den ernststen Rat geben, Beamtenbeleidigungen in Zukunft mehr mit empfindlichen Freiheitsstrafen zu ahnden, denn aus Geldstrafe mache sich so ein Mann von der spitzen Feder nichts, es kämen gar seine Freunde mit der Frage: wie hoch ist die Kostenrechnung? und beschafften das nötige „Moos.“ Wir möchten nicht mißverstanden sein; als ob wir nicht im vollen Einklang mit der ganzen anständigen Gesellschaft dem gewerbsmäßigen Ehrabschneider, der seine armselige, unsaubere Persönlichkeit verlästert und anklagt, als ob wir dem nicht zur Abschreckung einen längern Aufenthalt hinter Schloß und Riegel als wohlverdienten Schreierlohn gönnten. Wir sind auch ganz damit einverstanden, daß der Beamte ganz besonders darauf bedacht sein muß, seinen Ehrenschild blank zu erhalten, weil er des öffentlichen Vertrauens nie entbehren kann, daß daher auch Beleidigungen, zugefügt im Dienste oder wegen seines Amtes, wenn überhaupt des Beleidigers

Stellung oder Bildung darnach ist, nicht zu gelinde bestraft werden. Aber wenn zwei dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe.

Ehre nennt Aristoteles die Meinung andrer von unsern Verdiensten. Überhaupt galt im klassischen Altertum als Ehre wesentlich das Ansehen des Einzelnen bei der Gemeinschaft. Daß es auch im neuen deutschen Reiche eine öffentliche Meinung und eine Öffentlichkeit giebt, das kann wohl einmal jemand in einem unbewachten Augenblicke bestreiten, aber nach der Rückkehr in sein stilles Kämmerlein wird ihm dann auch das klassische *Si tacuissis* in den Ohren klingen. Gegen Verdienste nun, sagt Schopenhauer, giebt es zwei Verhaltensweisen: entweder, welche zu haben oder keine gelten zu lassen; die letztere wird, wegen größerer Bequemlichkeit, meistens vorgezogen. Aber — Schopenhauer in allen Ehren — es giebt auch noch eine dritte Verhaltensweise, die von jeher auch in den „feinsten Familien“ nicht verschmäht wurde und heute erst recht nicht verschmäht wird; das ist, wie der Franzose sagt, die *association d'admiration mutuelle*, zu deutsch: die Lobhudelei auf Rückversicherung mit Gegenseitigkeit. Als in den sechziger Jahren im Opernhause zu Berlin die ersten Aufführungen der damals viel bewunderten, nun auch schon abgetakelten „Afrikanerin“ von Meyerbeer stattfanden, ließen sich meine jungen Universitätsfreunde an der Hintertür als Statisten anwerben. Dann wurden sie von einem untergeordneten Geiste als Wilde eingekleidet und rasch darin unterwiesen, an bestimmten Stellen der Oper auf ein gegebenes Zeichen so deutlich wie möglich mit aufgesperstem Munde und erhobnen Armen *Melisso* und *Selica* zu bewundern, anzubeten. Um diesen Preis erwarben sich damals hoffnungsvolle Jünglinge den Publick des prachtwoll ausgestatteten Stückes. Da kein *sacrificio dell' intelletto* damit verbunden war, mochte es angehen. Diese Jugenderinnerung drängt sich mir lebhaft auf, so oft ich von Strafanträgen hoher und höchster Beamten gegen die Herausgeber angesehenen Zeitungen und Zeitschriften lese. Zugegeben, daß eine gewisse Empfindlichkeit sogar den Verdientesten unter uns nicht fremd sei, aber wer da meint, zu einem würdigen Erben einer großen Zeit gehöre auch eine regelmäßige und strenge Verfolgung aller unliebsamen Außerrungen, der bewiese doch einen sehr unsichern Blick und großen Mangel an richtiger Selbsteinschätzung.

Wenn aber Ehre, nach Schopenhauer, an sich die Meinung andrer von unsern Werten und innerlich (subjektiv) unsre Furcht vor dieser Meinung ist, dann allerdings gewinnt die Verfolgungsjucht wegen Beamtenbeleidigung ein andres Aussehen. Wir haben in der Verfassung eine gegen alle Angriffe gesicherte Redefreiheit der Abgeordneten, wir haben dann im § 193 des Strafgesetzbuchs die Wahrnehmung berechtigter Interessen anerkannt, ein gewisses Recht zu Tadel und Rüge über wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche Leistungen. Und nicht über amtliche? und um so weniger, je höher das Amt? Das Wohl des Staats und unser aller Wohl hängt unmittelbar von dem Geschick oder Ungeschick ab, womit der Staat gelenkt wird, und der Vorwurf der bloßen Untauglichkeit, der Unfähigkeit gegenüber einem bestimmten Wirkungskreise ist nicht als eine gegen die Ehre eines andern gerichtete vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung anzusehen. Denn was haben Kenntnisse und Fähigkeiten mit der Ehrlichkeit zu thun? Jemand kann ein guter Karrenschieber und doch nicht nur ein schlechter Kutscher, sondern auch eine ehrliche, gute Haut sein, und wer einem den schlechten Kutscher vorhält, wird meistens auch gern bereit sein, in ihm den guten Kerl anzuerkennen und gelten zu lassen.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen erfährt seit Jahren von unserm höchsten Gerichtshofe eine immer eingeschränktere Zulassung, Hand in Hand mit

einer Auslegung des Preßgesetzes, die von Wohlwollen ungetrübt ist. Wenn, wie kürzlich in Berlin, der Presse von Amts wegen sozusagen jede Berechtigung, zu sein, jede höhere sittliche Aufgabe abgesprochen ward, so scheint sich da ein Wetter zusammenzuziehen, das für die Preßfreiheit zur Windsbraut werden kann. Das öffentliche Beschwerderecht besteht und wird bestehen trotz Strafantrag und Strafverfolgung. Jedes religiöse Bekenntnis bedarf der Blutzengen und rühmt sich seiner Märtyrer. Auch politische Anschauungen — die sittlich makellos sind, denn nur von solchen ist die Rede — erstarken unter Verfolgungen und wirken dann wie ein Bekenntnis. Also wozu der Angstruf dienstbarer Geister nach Freiheitsstrafen über Verfasser und Herausgeber! Ist ihnen vielleicht aus neuern Anlaß zu unglücklicher Stunde der Wahlspruch Caligulas ins Gedächtnis gekommen: Oderint, dum metuant? Dem gegenüber seien alle Übelwollenden und die Zaghaften mit ihnen an jenen Weltweisen des Altertums erinnert, der, von einem Großen der Welt, zu dem er redete, wegen seines Freimuths mit Schlägen bedroht, keine Miene verzog, sondern gelassen in seiner Strafrede fortfuhr, die angedrohte Züchtigung aber mit den wenigen Worten abfertigte: Schlag zu, aber höre!

Der dreijährige Durchschnitt. Nach dem Steuergesetz vom 24. Juni 1891, das für Preußen die Deklarationspflicht eingeführt hat, sind alle schwankenden Einkommen, also namentlich die aus dem Handelsbetriebe fließenden, nach dem dreijährigen Durchschnitt zu berechnen und zu versteuern. Für das erste auf das Gesetz folgende Steuerjahr vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1893 war jedoch das durchschnittliche Einkommen der vorangegangenen zwei Jahre 1890 und 1891 zu berechnen. Das Gesetz ist mit diesen Bestimmungen von den gesetzgebenden Körpern beschlossen worden, ist also geltendes Recht. Man hat aber schwerlich die sich daraus für den Steuerpflichtigen ergebenden Folgen, wie sie ein einfaches Rechenexempel hätte darthun können, vorhergesehen, Folgen, die einer Doppelbesteuerung ähnlich sind wie ein Ei dem andern, sonst würde man doch wohl eine andre Art der Veranlagung beschlossen haben. Die folgenden abgerundeten Zahlen, die sich, soweit sie der Vergangenheit angehören, an wirkliche Verhältnisse anlehnen, und soweit sie die Zukunft betreffen, unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse geschätzt worden sind, mögen zeigen, daß durch die Veranlagung nach dreijährigem Durchschnitt unter Umständen beinahe das Doppelte des wirklichen Einkommens versteuert wird. Und das kann doch der Gesetzgeber unmöglich beabsichtigt haben.

Es hat ein Kaufmann an Reingewinn gehabt:

im Jahre 1890	8000	Mark
" " 1891	7000	"

und war nach der alten Veranlagung, die in kleinern Städten den wirklichen Verhältnissen ziemlich genau entsprach, mit einem Einkommen von 7200 bis 7800 Mark eingeschätzt. Er hat daher in den Steuerjahren 1890/91 und 1891/92 dieses Einkommen voll versteuert. Nun betrug aber sein Jahresreingewinn oder soll zu schätzen sein für die Jahre

1892	3000	Mark
1893	500	"
1894	3000	"
1895	4000	"
1896	4500	"
1897	0	"

mithin zusammen 15000 Mark

während er versteuern muß:

1892/93	7500	Mark	$\frac{1}{2}$	von	8000 + 7000	Mark
1893/94	6000	"	$\frac{1}{3}$	"	8000 + 7000 + 3000	"
1894/95	3500	"	$\frac{1}{3}$	"	7000 + 3000 + 500	"
1895/96	2170	"	$\frac{1}{3}$	"	3000 + 500 + 3000	"
1896/97	2500	"	$\frac{1}{3}$	"	500 + 3000 + 4000	"
1897/98	3830	"	$\frac{1}{3}$	"	3000 + 4000 + 4500	"
mithin zusammen		25500	Mark			

oder in 6 Steuerjahren 10500 Mark mehr als sein wirkliches Einkommen.

Anderz, und zwar zu Gunsten des Steuerpflichtigen, stellt sich natürlich die Sache bei steigendem Einkommen. Wenn ein Kaufmann im Jahre 1890 ein steuerpflichtiges Einkommen von 7000 Mark hatte, das bis zum Jahre 1897, dieses mit eingerechnet, jährlich um 1000 Mark steigt, so würde er in den 6 Steuerjahren von 1892/93 bis 1897/98 6500 Mark weniger versteuern, als er wirklich eingenommen hat. Stiege sein Reingewinn in dieser Zeit um jährlich 2000 Mark, so wäre die Sache für ihn noch günstiger, denn er hätte dann nur 72000 Mark zu versteuern, während er 84000 Mark reines Einkommen gehabt haben würde.

Ein ganz besonders merkwürdiger Fall von Doppelbesteuerung kam bei einer kleinen Aktiengesellschaft vor, die erst im Herbst 1890 gegründet worden ist, und deren Geschäftsjahr mit Ende September schließt. Sie hatte im ersten Jahre ihres Bestehens einen steuerpflichtigen Reingewinn (nach Abzug der steuerfreien $3\frac{1}{2}$ Prozent des Aktienkapitals) von etwa 18000 Mark gehabt, den sie auch im Steuerjahre 1892/93 versteuert hat. Im zweiten Jahre betrug dieser Gewinn 27000 Mark, der, weil ein dreijähriger Durchschnitt noch nicht gegeben war, ebenfalls voll versteuert wurde. Im folgenden Geschäftsjahre ergab sich ein bedeutender Betriebsverlust, und auch für das laufende ist ein solcher mit voller Gewißheit zu erwarten. Trotzdem müssen für 1894/95 15000 Mark ($\frac{1}{3}$ von 18000 + 27000 Mark) und für 1895/96 9000 Mark ($\frac{1}{3}$ von 27000 + 000 + 000), d. h. also 24000 Mark von den schon versteuerten 45000 Mark noch einmal versteuert werden.

Das Kuriose bei der Sache ist, daß auch hierbei die Bessergestellten, nämlich die Leute mit steigendem Einkommen, sich der (vielleicht unbeabsichtigten) Gunst des Steuergefäßgebers zu erfreuen haben.

Portofreiheiten. Auf unsre „Frage an die Wissenden“ in Nr. 20 hat ein Wissender in der Straßburger Post mit Abdruck einer Stelle aus dem Regulativ über Portofreiheiten geantwortet. Darin heißt es, daß sich die Portofreiheit der regierenden Fürsten sowie ihrer Gemahlinnen und Witwen nicht allein „beziehe“ auf „diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchst deren persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien, die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Zivil- und das Militärkabinett sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.“ Das ist es aber eigentlich nicht, worauf sich unsre neugierige Frage bezog, sondern wir möchten wissen, wie viele Gärtnereien, Brauereien und sonstige Erwerbsanstalten regierender Fürsten von der den „nachgeordneten Verwaltungen“ eingeräumten Portofreiheit zum Schaden bürgerlicher Konkurrenten Gebrauch machen, wobei noch der Umstand

zu beachten wäre, daß manche deutsche Fürsten und Gemahlinnen deutscher Fürsten solche Erwerbsanstalten nicht bloß in ihrem eignen Lande besitzen, sondern auch in andern deutschen Ländern, wo sie nicht regieren.



Litteratur

Deutsche Ferienwanderungen. Schülerreisen als Anschauungsgänge in deutscher Landes- und Volkskunde von Otto Wilhelm Beyer. Leipzig, Georg Reichardts Verlag, 1894

Aus einer warmen Vaterlandsliebe, deren Kundgebung in der Einleitung dieses Buches von vornherein durch ihren Gedankenreichtum fesselt, fließen hier wohlbedachte Vorschläge eines Jugend- und Naturfreundes. Die Liebe zu unserm deutschen Land und den Stolz darauf zu pflegen, genügt allerdings weder der landeskundliche Unterricht noch die paar Schulhefte mit ihren patriotischen Gesängen und Reden. Besonders nicht der Unterricht, für den Zeit wie Mittel zu spärlich bemessen sind, und für den nicht alle Lehrer, wie tüchtig sie sonst auch sein mögen, die Fähigkeit mitbringen, zu fesseln, ja zu begeistern, ohne die kein Nutzen ersprießt. Es klingt ebenso einfach wie überzeugend: was in unserm Vaterlande erhebend, begeisternd wirkt, soll auf eignen Wanderungen und Reisen aufgesucht werden. „Du magst die mittelalterliche Herrlichkeit der Wartburg im Unterricht mit noch so lebhaften Farben schildern, weit tiefer wird doch der Eindruck sein, wenn du deine Knaben diese Herrlichkeit mit eignen Augen schauen, sie sich die Seele vollsaugen lässest an diesem Kleinod deutscher Kunst.“ Das Schematische und Lückenhafte des Unterrichts nach Büchern, das rasche Verfliegen der Eindrücke der Schulhefte, beides wird dabei vermieden, gewonnen wird das Unvergessliche und Echte der Eindrücke in dem gesteigerten Erleben des Wanderns. Wir erachten es, mit dem Verfasser, für keinen unbedeutenden Nebenvorteil, daß auf vaterländischen Wanderungen die Jugend tief in das eigne Volkstum eingetaucht wird, statt über den Wert fremden Volkstums hochmütig zu Gericht zu sitzen, und erinnern an Jahns Preis des Zusammenwanderns, das schlummernde Tugenden erweckt: Mitgefühl, Teilnahme, Gemeingeist und Menschenliebe, „weil aus dem fröhlichen Zusammenleben der Jugend der Keim der Leutseligkeit in die Welt getragen wird.“

Wie nun diese Wanderungen anzustellen, wie Schul- und Schülerreisen zu unterscheiden sind, wie aus ihnen durch wohlbedachte Wahl der Ziele ein Anschauungskursus in deutscher Land- und Volkskunde hervorgehen muß, lese man in dem Buchlein selbst nach, das neben oder vielmehr zu den Hauptsachen soviel schönes und gutes aus der Erfahrung des Wanderns geschöpftes über den erziehenden und bildenden Wert des Naturgenusses und überhaupt des Reisens, besonders auch in unsern Mittelgebirgen und Hügelländern im Gegensatz zu den Alpen, bringt, daß es kein Freund der Jugend ohne Genuß lesen wird. Möge dem Verfasser beschieden sein, die Vorschläge und Pläne, die er hier vorlegt, praktisch verwirklicht zu sehen, mögen durch ihn viele dazu angeleitet werden, den tiefen Sinn des